

Vielleicht darf ich als Gegenpol den faschistischen Strafrechtler Fincke zitieren, der im Jahre 1936 in „Liberalismus und Strafverfahrensrecht“ schrieb, „es werde dem Ansehen der Rechtspflege und damit des Staates durch eine ungerechte Verurteilung weniger Abbruch getan als durch eine Unzahl ungerechtfertigter Freisprüche“.

Ich bin der Ansicht, es soll keine ungerechtfertigten Freisprüche geben. Aber wenn ich die Wahl habe zwischen ungerechtfertigtem Freispruch und einer ungerechten Verurteilung, wähle ich den ungerechtfertigten Freispruch. Und das ist der Standpunkt unseres Gesetzes. Mit ihm hängen die Probleme der Präsümption der Unschuld, des „in dubio pro reo“, auf die ich noch zu sprechen kommen werde, zusammen. Mit ihnen steht in unmittelbarem Zusammenhang meine These, daß sich das Wahrheitsforschungsgesetz des § 200 StPO lediglich darauf bezieht, festzustellen, daß *dieses* Verbrechen von *diesem* Angeklagten begangen worden ist, daß die Feststellung der Wahrheit nur Grundlage der Verurteilung sein muß, nicht aber eines jeden Freispruchs.

Sind wir auf diese Weise zu dem Ergebnis gekommen, daß die Wahrheitforschungspflicht im Strafprozeß von vornherein und notwendigerweise vom Gegenstand her beschränkt ist, so ist es um so mehr berechtigt, die Anforderung an das Maß der Intensität bei der Wahrheitserforschung — wie ich es einmal nennen möchte — sehr hoch anzulegen.

Das tun wir, indem wir erklären: Es geht im Strafprozeß darum, objektive Wahrheiten festzustellen.

Das ist eine der Forderungen, die aufzustellen wir uns seit längerem gewöhnt haben, bei der sich aber Grundsatz und konkrete Anwendung in der Praxis wieder im harten Raum der Wirklichkeit nicht selten zu stoßen scheinen.

Ich will die Schwierigkeiten, die hier in der Praxis entstehen, keineswegs bagatellisieren. Ich will ihnen auch nicht dadurch ausweichen, daß ich auf abstrakte Lehrsätze verweise. Aber ich halte es für richtig, gerade an dieser Stelle auf einige Grunderkenntnisse der marxistischen Philosophie zwar nicht einzugehen, aber hinzuweisen, weil nur sie uns den notwendigen klaren Ausgangspunkt und die sichere feste Position zu geben vermögen.

Sie zu finden scheint mir gerade deshalb so wesentlich zu sein, weil die Überprüfung von Urteilen aus der Praxis, soweit ich sie vorzunehmen in der Lage war, zu einem Ergebnis geführt hat, das der sorgfältigen Analyse bedarf. Das Typische der Fehler in der Sachverhaltsfeststellung unserer Gerichte scheint mir nämlich darin zu liegen, daß sie teilweise nicht intensiv genug an die Erforschung der Wahrheit herangehen, daß sie zuweilen glauben, sich begnügen zu können, wenn es ihnen gelingt, einen Sachverhalt zusammenzubauen, der ihren Vorstellungen von dem Ablauf des betreffenden Ereignisses entspricht, der aber keine getreue Rekonstruktion dessen ist, was wirklich geschehen ist.